



Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der 19. Wahlperiode

I. Zahlen und Fakten

In der 19. Wahlperiode führte der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Familienausschuss) insgesamt 102 Sitzungen durch, davon 31 öffentliche Anhörungen und 71 nicht-öffentliche Ausschusssitzungen. Den Vorsitz hatte die Abgeordnete Sabine Zimmermann (DIE LINKE.) inne. Stellvertretende Vorsitzende war die Abgeordnete Ulle Schauws (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Insgesamt wurden dem Ausschuss 778 Vorlagen überwiesen, davon 161 zur federführenden Beratung. Von diesen 161 federführenden Beratungsvorlagen waren 20 Gesetzentwürfe, 102 Anträge, 24 Unterrichtungen und 15 EU-Vorlagen. In der 19. Wahlperiode hat der Familienausschuss 68 Beschlussempfehlungen und Berichte zu den zur federführenden Beratung überwiesenen Vorlagen abgegeben, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurden.

Der Familienausschuss setzte zwei Unterausschüsse ein, die „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ (Kinderkommission) sowie den Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“. Die Kinderkommission führte in der 19. Wahlperiode 54 Sitzungen durch, davon 32 öffentliche Anhörungen und 22 nichtöffentliche Sitzungen. Der Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ führte insgesamt 32 Sitzungen durch, davon 23 öffentliche Anhörungen und 9 nichtöffentliche Sitzungen. Beide Gremien erstellten Berichte über ihre Tätigkeiten in der 19. Wahlperiode, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurden.

II. Beratungsschwerpunkte der 19. Wahlperiode

Um die Entwicklung und Erziehung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und die Teilhabe von Kindern weiter zu fördern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am Erwerbsleben zu verbessern, war die weitere **Entwicklung der Kinderbetreuung** in pädagogischen Einrichtungen ein zentrales Thema für den Familienausschuss in der 19. Wahlperiode.

So hat der Ausschuss in seiner 19. Sitzung am 12. Dezember 2018 den Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ (Gute-KiTa-Gesetz) zusammen mit einem thematisch einschlägigen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abschließend beraten. Das Gesetz, das am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, dient dazu, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung, mithin bis zum Schuleintritt, bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Zu diesem Zweck sind mit dem Gesetz Investitionen des Bundes in Höhe von 5,5 Mrd. Euro bis zum Jahr 2022 vorgesehen. Dabei definiert das Gute-KiTa-Gesetz zehn Handlungsfelder, die für die Qualitätsentwicklung

zentral sind. Davon ausgehend haben die einzelnen Bundesländer individuell festgelegt, in welche Handlungsfelder sie investieren und welche konkreten Maßnahmen sie ergreifen wollen, und darüber mit dem Bund individuelle Verträge abgeschlossen (vgl. dazu Beschlussempfehlung und Bericht des Familienausschusses vom 12. Dezember 2018, BT-Drs. 19/6471 (neu)).

Weiterhin hat der Familienausschuss in seiner 101. Sitzung am 9. Juni 2021 den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)“ zusammen mit einem thematisch einschlägigen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abschließend beraten. Das Gesetz, das nach einem Vermittlungsausschussverfahren ab dem 12. Oktober 2021 stufenweise in Kraft tritt, zielt darauf ab, eine Betreuungslücke in den Familien bundesweit einheitlich zu schließen, die auftreten kann, wenn Kinder in die Schule kommen. Dazu wird stufenweise ein Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeführt, der einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vorsieht und auch in den Ferien gelten soll. Unterrichtszeiten werden dabei angerechnet (vgl. dazu Beschlussempfehlung und Bericht des Familienausschusses vom 9. Juni 2021, BT-Drs. 19/30512).

Die **Verbesserung von Familienleistungen** bildete einen weiteren Beratungsschwerpunkt in der 19. Wahlperiode und war Gegenstand zahlreicher Vorlagen.

So hat der Familienausschuss in seiner 28. Sitzung am 20. März 2019 den Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz)“ zusammen mit zwei thematisch einschlägigen Anträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abschließend beraten. Mit dem Gesetz, das seit dem 1. Juli 2019 schrittweise in Kraft getreten ist, wurden der Kinderzuschlag neu gestaltet und die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets verbessert. Dabei zielte die Neugestaltung des Kinderzuschlags darauf ab, Familien in versteckter Armut besser zu erreichen und der besonderen Lebenssituation von Familien mit kleinen Einkommen, gerade auch der von Alleinerziehenden, Rechnung zu tragen. So soll der Kinderzuschlag nicht mehr schlagartig entfallen, wenn bestimmte Einkommensgrenzen überschritten werden. Im Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe wurde etwa der Betrag für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erhöht und der Eigenanteil bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung gestrichen (vgl. dazu Beschlussempfehlung und Bericht des Familienausschusses vom 20. März 2019, BT-Drs. 19/8613).

Weiterhin hat der Familienausschuss in seiner 79. Sitzung am 27. Januar 2021 den Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ zusammen mit thematisch passenden Anträgen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. abschließend beraten. Seit seiner Einführung kommt dem Elterngeld als Leistung in der Frühphase der Elternschaft eine weichenstellende Rolle für die Entwicklung und Ausgestaltung des weiteren Familienlebens zu. Aufgrund neuer Lebens- und Familienentwürfe haben sich aber weitere Wünsche und Bedarfe im Hinblick auf deren Umsetzung ergeben. Vor diesem Hintergrund dienen die Neuregelungen durch dieses Gesetz, dessen wesentliche Regelungsbereiche am 1. September 2021 in Kraft getreten sind, dazu, diesen Wünschen und Bedarfen der Eltern entgegenzukommen und zeitliche Bedarfe zu decken, die sich etwa für Eltern besonders früh geborener Kinder ergeben. Weiterhin sollen mithilfe der Neuregelungen Paare sowie Alleinerziehende den Anforderungen des Alltags mit kleinen Kindern und einer Berufstätigkeit besser begegnen

können. Und Eltern sowie die Verwaltung sollen von Vereinfachungen des Verwaltungsverfahrens und rechtlichen Klarstellungen profitieren (vgl. dazu Beschlussempfehlung und Bericht des Familienausschusses vom 27. Januar 2021, BT-Drs. 19/26242).

Um den Auftrag des Grundgesetzes (GG) in Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG zu erfüllen, wonach der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken habe, hat sich der Familienausschuss in der 19. Wahlperiode mit zahlreichen Vorlagen zu den verschiedenen Aspekten der **Gleichstellung von Frauen und Männern** befasst.

So wurde etwa der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Bundesstiftung Gleichstellung“ in der 90. Ausschusssitzung am 14. April 2021 abschließend beraten. Mit dem Gesetz, das am 19. Mai 2021 in Kraft trat, wurde die Bundesstiftung Gleichstellung errichtet, die den Zweck verfolgt, die Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland zu stärken und zu fördern. Dieser Stiftungszweck soll etwa dadurch erreicht werden, dass Informationen zum Thema zusammengetragen, aufbereitet und bereitgestellt, dass innovative Maßnahmen zur Verwirklichung von Gleichstellung entwickelt und erprobt oder dass die praktische Gleichstellungsarbeit, insbesondere durch Beratung von Verwaltung, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft, gestärkt werden (vgl. dazu Beschlussempfehlung und Bericht des Familienausschusses vom 14. April 2021, BT-Drs. 19/28521).

Weiterhin hat der Familienausschuss in seiner 101. Sitzung am 9. Juni 2021 den Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ zusammen mit thematisch einschlägigen Anträgen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abschließend beraten. Ausgehend von der Feststellung, dass die bisherigen Bemühungen des Gesetzgebers zwar dazu beigetragen hätten, die Geschlechterverteilung in Führungspositionen zu verbessern, aber eine gleichberechtigte Verteilung noch lange nicht erreicht sei, zielen die Regelungen des Gesetzes, das am 12. August 2021 in Kraft getreten ist, darauf ab, die bestehenden Regelungen sowohl für die Privatwirtschaft als auch für den öffentlichen Dienst weiterzuentwickeln. So enthält das Gesetz etwa ein Mindestbeteiligungsgebot von einer Frau für Vorstände mit mehr als drei Mitgliedern von börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen der Privatwirtschaft. Weiterhin setzt sich der Bund im Bereich des öffentlichen Dienstes das Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen im Geltungsbereich des Bundesgleichstellungsgesetzes bis Ende 2025 zu erreichen (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Familienausschusses vom 9. Juni 2021, BT-Drs. 19/30514).

Auch die verschiedenen Aspekte im Zusammenhang mit der Bekämpfung von **Gewalt gegen Frauen** wurden im Familienausschuss immer wieder thematisiert.

So hat der Familienausschuss etwa in seiner 90. Sitzung am 14. April 2021 drei Anträge der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abschließend beraten, die sich mit der Situation im Hinblick auf Frauenhausplätze und Schutzeinrichtungen in Deutschland befassten (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Familienausschusses vom 5. Mai 2021, BT-Drs. 19/29312). Und in seiner 101. Sitzung am 9. Juni 2021 hat der Familienausschuss drei Anträge der Fraktionen FDP und DIE LINKE. abschließend beraten, in denen es darum ging, die Infrastruktur für Betroffene häuslicher Gewalt in Deutschland krisenfest aufzustellen, die Grundlagen zur Umset-

zung der so genannten Istanbul-Konvention zu schaffen und sich politisch und gesamtgesellschaftlich mit dem Umstand auseinanderzusetzen, dass Frauen aufgrund ihres Geschlechts Opfer von Gewalt- und Tötungsdelikten würden (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Familienausschusses vom 9. Juni 2021, BT-Drs. 19/30480).

Weitere Beratungsschwerpunkte waren der **Jugendschutz** und die **Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe**.

So hat der Familienausschuss etwa in seiner 85. Sitzung am 3. März 2021 den Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes“ abschließend beraten. Ausgehend von dem Befund, dass die bestehenden Vorgaben des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes nicht darauf ausgelegt seien, die risikoarme Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am Internet zu unterstützen und Gefahren wie Cybermobbing oder Cybergrooming effektiv zu begegnen, zielt das Gesetz, das am 1. Mai 2021 in Kraft getreten ist, auf eine Modernisierung des Jugendmedienschutzes. So sind Anbieter von entsprechenden Diensten zu Voreinstellungen verpflichtet, die Kinder und Jugendliche besonders vor Interaktionsrisiken wie Mobbing, sexualisierter Ansprache, Hassrede, Tracking und Kostenfallen schützen (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Familienausschusses vom 3. März 2021, BT-Drs. 19/27289).

Ein zentrales Beratungsthema der 19. Wahlperiode war die Reform der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Situation der Fachkräfte. So hat der Familienausschuss in seiner 93. Sitzung am 21. April 2021 den Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)“ zusammen mit zwei thematisch passenden Anträgen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. abschließend beraten. Das Gesetz, das seit dem 10. Juni 2021 schrittweise in Kraft tritt, verfolgt das Ziel, die verschiedenen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln, damit die Kinder- und Jugendhilfe ihren komplexen Handlungsauftrag gegenüber allen jungen Menschen auch zukünftig erfüllen kann. Im Hinblick auf einen besseren Kinder- und Jugendschutz soll das Gesundheitswesen besser einbezogen und das Zusammenwirken von Jugendamt, Jugendgericht, Familiengericht und Strafverfolgungsbehörden sowie anderen wichtigen Akteuren, wie etwa Lehrerinnen und Lehrern, verbessert werden. Um Kinder und Jugendliche zu stärken, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, soll die Kostenbeteiligung von jungen Menschen bei vollstationären Leistungen auf höchstens 25 Prozent ihres Einkommens reduziert werden. Weiterhin sollen die Voraussetzungen der Hilfen für junge Volljährige präzisiert und die Nachbetreuung verbindlicher und konkreter geregelt werden. Außerdem sollen die Hilfen für Kinder mit und ohne Behinderungen zukünftig aus einer Hand gewährt werden. Es soll mehr Prävention vor Ort geben und die Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien soll erhöht werden (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Familienausschusses vom 21. April 2021, BT-Drs. 19/28870).

Auch die aktuelle sowie zukünftige **Situation des bürgerschaftlichen Engagements** in Deutschland war häufig Gegenstand der Beratungen im Familienausschuss.

So hat der Familienausschuss in seiner 28. Sitzung am 20. März 2019 den Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres“ sowie einen thematisch passenden Antrag der Fraktion der FDP abschließend

beraten. Mit diesem Gesetz, das am 11. Mai 2019 in Kraft trat, wurden sowohl das Bundesfreiwilligendienst- als auch das Jugendfreiwilligendienstegesetz mit dem Ziel geändert, Menschen vor Vollendung des 27. Lebensjahres die Ableistung eines Dienstes im Rahmen des Jugend- oder Bundesfreiwilligendienstes in Teilzeit von mehr als 20 Wochenstunden zu ermöglichen, wenn daran ein berechtigtes Interesse besteht. (vgl. Beschlussempfehlung des Familienausschusses vom 20. März 2019, BT-Drs. 19/8611, sowie Bericht des Familienausschusses vom 21. März 2019, BT-Drs. 19/8643).

Weiterhin hat der Familienausschuss in seiner 47. Sitzung am 29. Januar 2020 den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt“ zusammen mit einem thematisch passenden Antrag der Fraktion der AfD abschließend beraten. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 2. April 2020 wurde die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt mit Sitz in Neustrelitz gegründet. Diese Stiftung verfolgt das Ziel, das bürgerschaftliche Engagement und das Ehrenamt insbesondere in strukturschwachen und ländlichen Räumen zu stärken und zu fördern. Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass bedarfsorientierte und umfassende Service-Angebote, wie Beratung und Qualifizierung, gemacht, Informationen bei der Organisationsentwicklung für bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt bereitgestellt und Innovationen in diesem Bereich, insbesondere im Hinblick auf die Digitalisierung, gefördert werden (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Familienausschusses vom 29. Januar 2020, BT-Drs. 19/16916).

Darüber befasste sich der Familienausschuss mehrfach mit der Situation **contergangeschädigter Menschen**.

So hat der Familienausschuss in seiner 57. Sitzung am 17. Juni 2020 den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes“ abschließend beraten. Das Gesetz, das am 19. August 2020 in Kraft trat, zielt insbesondere darauf ab, das Vertrauen der vom Conterganstiftungsgesetz erfassten Personen in den Fortbestand ihrer gesetzlichen Leistungsansprüche als besonders schutzwürdig anzuerkennen. Die Aberkennung von Leistungsansprüchen nach diesem Gesetz soll lediglich im Falle vorsätzlich unrichtiger oder vorsätzlich unvollständiger Angaben der leistungsberechtigten Person möglich sein (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Familienausschusses vom 17. Juni 2020, BT-Drs. 19/20142).

Weiterhin hat der Familienausschuss in seiner 97. Sitzung am 19. Mai 2021 den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes“ abschließend beraten. Mit diesem Gesetz, das am 15. Juli 2021 in Kraft trat, wurden verschiedene Teilaspekte im Zusammenhang mit dem Conterganstiftungsgesetz neu geregelt. Zum einen wurde der Stiftungsname in „Conterganstiftung“ geändert. Weiterhin wurden Art und Umfang der Leistungen an thalidomidgeschädigte Menschen neu geregelt. Auch die Auswirkungen einer nachträglichen Aberkennung von Schadenspunkten auf die Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz wurden geregelt. Die teilweise Abschmelzung des Kapitalstocks der Stiftung wurde beschlossen, um auch künftig eine dem Stiftungszweck angemessene Projektförderung zu ermöglichen. Des Weiteren wurde auch die Vorschrift zur Berichtspflicht aktualisiert (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Familienausschusses vom 19. Mai 2021, BT-Drs. 19/29889).

In der 19. Wahlperiode setzte sich der Familienausschuss auch mit verschiedenen Themenfeldern der **Seniorenpolitik** auseinander.

So hatte der Familienausschuss Herrn Prof. Dr. Andreas Kruse, den Vorsitzenden der Siebenten Altenberichtscommission, in seiner 32. Sitzung am 15. Mai 2019 zu Gast, um sich mit ihm im Rahmen eines einstündigen Fachgesprächs zum Siebten Altenbericht mit dem Titel „Sorge und Mitverantwortung in der Kommune – Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften“ (vgl. Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 2. November 2016, BT-Drs. 18/10210) auszutauschen.

Weiterhin hat der Ausschuss in seiner 72. Sitzung am 25. November 2020 den Antrag der Fraktion der FDP „Maßnahmepaket gegen die finanzielle Ausbeutung älterer Menschen“ abschließend beraten. Darin forderte die antragstellende Fraktion ausgehend von der Feststellung, dass Menschen im hohen Alter nachweislich ein erhöhtes Risiko hätten, Opfer von auf Täuschungen basierenden Eigentums- und Vermögensdelikten zu werden, dass entsprechende Gegenmaßnahmen zur Verhinderung der finanziellen Ausbeutung älterer Menschen ergriffen werden (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Familienausschusses vom 9. Dezember 2020, BT-Drs. 19/25083).

Auch die verschiedenen Aspekte im Zusammenhang mit **geschlechtlicher und sexueller Vielfalt** waren häufig Gegenstand der Beratungen im Familienausschuss.

So hat der Familienausschuss etwa in seiner 94. Sitzung am 5. Mai 2021 den Antrag der Fraktion der FDP „Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in der Europäischen Union schützen“ zusammen mit dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Vielfalt leben – Bundesweiten Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt auflegen“ (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Familienausschusses vom 10. Mai 2021, BT-Drs. 19/29525) sowie den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Bundesweite Studie – Sorgerechtsentzug bei und Diskriminierung von Müttern mit lesbischen Beziehungen und ihren Kindern“ (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Familienausschusses vom 10. Mai 2021, BT-Drs. 19/29516) abschließend beraten. Und in der 97. Sitzung am 19. Mai 2021 wurde der Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Queere Menschen und ihre Infrastrukturen während der COVID-19-Pandemie besser schützen“ abschließend beraten.

Neben den aufgeführten Themen war die **Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie** ein wesentlicher Schwerpunkt der Tätigkeiten des Familienausschusses in der 19. Wahlperiode.

So hat der Familienausschuss in seiner 53. Sitzung am 6. Mai 2020 den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie“ zusammen mit drei thematisch passenden Anträgen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abschließend beraten. Mit dem Gesetz, das im Wesentlichen rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft trat, sollte verhindert werden, dass Eltern in der Zeit der Corona-Pandemie Nachteile beim Bezug des Elterngeldes haben (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Familienausschusses vom 6. Mai 2020, BT-Drs. 19/19038).

In der 54. Sitzung am 13. Mai 2020 hat der Familienausschuss den Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Rettungsschirm für Familien schaffen“ (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Fa-

milienausschusses vom 27. Mai 2021, BT-Drs. 19/19548) sowie den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Rettungsschirm Zivilgesellschaft – Jetzt Soforthilfe für kleine und gemeinnützige Organisationen aufgrund der COVID-19-Pandemie schaffen“ (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Familienausschusses vom 27. Mai 2021, BT-Drs. 19/19546) abschließend beraten.

In der 64. Sitzung am 7. Oktober 2020 hat der Familienausschuss den Antrag der Fraktion der AfD „Corona digital bekämpfen – Senioren, Familien und Jugendlichen digitale Möglichkeiten zur Linderung der Corona-Krise aufzeigen“ abschließend beraten (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Familienausschusses vom 13. Oktober 2020, BT-Drs. 19/23347).

In seiner 67. Sitzung am 4. November 2020 hat der Familienausschuss die beiden Anträge der Fraktion der FDP „Verlässliche Entschädigungszahlungen auch für Eltern im Homeoffice“ (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Familienausschusses vom 16. November 2020, BT-Drs. 19/24333) sowie „Videotelefonie allen Bewohnern in Alten- und Pflegeheimen zugänglich machen“ (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Familienausschusses vom 4. November 2020, BT-Drs. 19/24050) abschließend beraten.

In seiner 90. Sitzung am 14. April 2021 hat der Familienausschuss den Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Gemeinnützige Jugend- und Bildungsstätten und Übernachtungsstätten retten“ sowie den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Jugend in der Krise – Perspektiven für junge Menschen in Zeiten der COVID-19-Pandemie“ abschließend beraten (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Familienausschusses vom 14. April 2021, BT-Drs. 19/28523).

III. Internationale Aktivitäten

Auch auf die internationalen Aktivitäten des Familienausschusses wirkte sich die Corona-Pandemie aus.

Während sich eine Delegation von Mitgliedern des Familienausschusses im Oktober 2019 noch vor Ort in den Niederlanden über Konzepte zur gesellschaftlichen Teilhabe von Seniorinnen und Senioren sowie zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf informieren konnte, beschränkten sich die übrigen internationalen Aktivitäten des Familienausschusses auf Gegenbesuche in Berlin und virtuelle Veranstaltungen.

So waren etwa die Gleichstellungspolitik, Teilhabefragen und die Rechte der Frau Themen von Gesprächsrunden des Ausschusses und seiner Vorsitzenden in Berlin mit Vertreterinnen aus Nigeria, Saudi-Arabien und Katar.

Im Januar 2021 nahm die Ausschussvorsitzende per Videokonferenz am Kolloquium der Delegation für Frauenrechte und Chancengleichheit der französischen Assemblée nationale teil. Ferner waren Mitglieder des Familienausschusses im März 2021 per Videokonferenz beim parlamentarischen Treffen des Ausschusses für die Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter des Europäischen Parlaments vertreten und trafen die für Gleichstellung zuständige EU-Kommissarin Helena Dalli zu einem virtuellen Gespräch.

Im Juni 2021 fand eine virtuelle Konferenz mit weiblichen Mitgliedern des afghanischen Parlaments und mit Mitgliedern des Familienausschusses sowie des Ausschusses für Menschenrechte

und humanitäre Hilfe zum Thema „Gründung eines Frauennetzwerks von afghanischen und deutschen Parlamentarierinnen“ statt.

Der Unterausschuss Bürgerschaftliches Engagement hatte im Oktober 2020 im Rahmen seiner Tätigkeit den Botschafter der Republik Irland zu Gast, um sich über Bürgerräte in Irland berichten zu lassen.